



Ist § 119 beim Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben anwendbar?



Kurzantwort: **Nach ganz h.M. nein.**

§ 119 BGB ist beim **Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben (KBS)** grundsätzlich **nicht anwendbar**, weil es an einer anfechtbaren Willenserklärung fehlt.

Gutachtliche Begründung

I. Anfechtungsgegenstand erforderlich

§ 119 BGB setzt eine **Willenserklärung** voraus.

Fraglich ist daher, ob das Schweigen auf ein KBS eine Willenserklärung darstellt.

II. Rechtsnatur des Schweigens beim KBS

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gilt:

- Schweigt ein Kaufmann auf ein Bestätigungsschreiben nach vorausgegangenen Vertragsverhandlungen,
- kommt ein Vertrag mit dem Inhalt des Schreibens zustande, sofern keine wesentlichen Abweichungen vorliegen.

Die Bindung beruht jedoch **nicht auf einer echten Willenserklärung**, sondern auf einer **normativen Zurechnung aus Handelsbrauch (§ 346 HGB) und § 242 BGB (Treu und Glauben)**.

Der BGH stellt klar:

Das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist keine Willenserklärung, sondern wird dem Empfänger aus Gründen des Verkehrsschutzes als Zustimmung zugerechnet.
BGH NJW 1982, 1749; BGH NJW 1995, 592



III. Folge für § 119 BGB

Da § 119 BGB nur **Willenserklärungen** erfasst, fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsgegenstand.

Ein Irrtum über den Inhalt des Bestätigungsschreibens betrifft lediglich das Motiv für das Schweigen. Motivirrtümer sind ohnehin unbeachtlich.

Die herrschende Literatur bestätigt:

- **Palandt/Ellenberger, § 119 Rn. 8**
 - **MüKoBGB/Armbrüster, § 119 Rn. 20**
 - **Brox/Walker, AT, § 24 Rn. 12**
-

IV. Ergebnis

§ 119 BGB ist beim Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben grundsätzlich nicht anwendbar, da das Schweigen keine Willenserklärung darstellt, sondern nur normativ als Zustimmung gewertet wird.

Examensformel

Mangels anfechtbarer Willenserklärung scheidet eine Anfechtung nach § 119 BGB aus.

Wenn du möchtest, kann ich dir noch darstellen, wie die Mindermeinung argumentiert und warum sie sich nicht durchgesetzt hat — das ist ein typischer Zusatzpunkt im Examen.





Was sagt denn die Gegenmeinung?



Sehr gute Nachfrage — das bringt im Examen tatsächlich Zusatzpunkte.

Die **Gegenmeinung** bejaht grundsätzlich die Anwendbarkeit des § 119 BGB auch beim Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben (KBS).

1. Ausgangspunkt der Gegenmeinung

Die Mindermeinung argumentiert:

Auch wenn das Schweigen beim KBS nicht im klassischen Sinne eine Willenserklärung ist, wird ihm **rechtsgeschäftliche Wirkung** beigemessen.

Wenn das Schweigen aber wie eine Zustimmung wirkt, müsse es aus Gründen der **Waffengleichheit und Privatautonomie** auch anfechtbar sein.

2. Dogmatische Begründung

Die Gegenansicht stützt sich im Wesentlichen auf drei Argumente:

(1) Gleichlauf von Belastung und Korrekturmöglichkeit

Wer durch sein Schweigen rechtlich gebunden wird, muss diese Bindung auch durch Anfechtung beseitigen können.

Sonst würde man:

- die Risikozuweisung einseitig verschärfen,
 - ohne Korrekturmechanismus.
-

(2) Faktische Erklärungswirkung

Das Schweigen werde funktional wie eine Willenserklärung behandelt.

Dann müsse § 119 BGB analog anwendbar sein.



(3) Schutz bei Irrtum über den Inhalt

Wenn der Empfänger das Bestätigungsschreiben falsch liest oder missversteht und deshalb nicht widerspricht, liege ein dem Inhaltsirrtum vergleichbarer Zustand vor.

3. Literatur, die eine Anfechtung zulässt (vereinzelt)

Teilweise wird vertreten:

- Eine Anfechtung müsse jedenfalls dann möglich sein, wenn der Empfänger sich über den Inhalt des Bestätigungsschreibens geirrt hat.

Nachweise (Mindermeinung):

- Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, § 34
- Teile der älteren Literatur

4. Warum setzt sich diese Meinung nicht durch?

Die herrschende Meinung lehnt die Anfechtung ab, weil:

(1) Keine Willenserklärung vorliegt

§ 119 BGB setzt eine solche zwingend voraus.

(2) Das KBS auf Verkehrsschutz beruht

Würde man die Anfechtung zulassen, würde der Zweck des KBS – schnelle kaufmännische Klarheit – unterlaufen.

(3) Systemwidrigkeit

Die Bindung entsteht nicht durch privatautonome Erklärung, sondern kraft normativer Risikozuweisung.

5. Klausurtaugliche Gegenüberstellung



h.M.:

Keine Anfechtung, da keine Willenserklärung.

(BGH NJW 1982, 1749; Palandt/Ellenberger, § 119 Rn. 8)

a.A.:

Anfechtung analog § 119 BGB zulässig, da das Schweigen funktional wie eine Zustimmung wirkt und sonst ein Wertungswiderspruch entstünde.

6. Examens-Tipp

Wenn du die Gegenmeinung bringst, genügt meist:

Teilweise wird vertreten, das Schweigen müsse wegen seiner rechtsgeschäftlichen Wirkung analog § 119 BGB anfechtbar sein; dies überzeugt jedoch nicht, da es an einer Willenserklärung fehlt und der Zweck des kaufmännischen Bestätigungsschreibens unterlaufen würde.

Wenn du möchtest, kann ich dir noch eine besonders elegante 8–10-Punkte-Lösungsskizze formulieren, wie man das im Examen perfekt darstellt.



bitte eine besonders elegante Lösungsskizze



Sehr gerne — hier eine **examensreife, stringente Lösungsskizze**, wie sie im oberen Punktebereich erwartet wird:

Anfechtung des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben

B könnte ihr Schweigen auf das kaufmännische Bestätigungsschreiben gemäß § 119 Abs. 1 BGB angefochten haben.

I. Anfechtungsgegenstand

Voraussetzung jeder Anfechtung ist das Vorliegen einer **Willenserklärung** (§ 119 Abs. 1 BGB). Fraglich ist daher, ob das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben eine Willenserklärung darstellt.

II. Rechtsnatur des Schweigens beim KBS

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kommt ein Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande, wenn

- zwischen Kaufleuten Vertragsverhandlungen stattgefunden haben,
- das Schreiben zeitnah abgesendet wurde,
- es nicht erheblich vom Vereinbarten abweicht und
- der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

Die Bindung beruht jedoch nicht auf einer echten Zustimmungserklärung, sondern auf einer **normativen Zurechnung aus Handelsbrauch (§ 346 HGB) i.V.m. § 242 BGB**.

Der BGH stellt klar:

Das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist keine Willenserklärung, sondern wird aus Gründen des Verkehrsschutzes als Zustimmung gewertet.



III. Streitstand zur Anfechtbarkeit

1. Herrschende Meinung (Rspr. und Lit.)

Nach ganz h.M. scheidet eine Anfechtung aus.

Begründung:

- § 119 BGB setzt eine Willenserklärung voraus.
- Das Schweigen ist jedoch lediglich normativ zurechenbar.
- Eine Anfechtung würde den Zweck des KBS – schnelle kaufmännische Klarheit und Verkehrsschutz – unterlaufen.

Nachweise:

Palandt/Ellenberger, § 119 Rn. 8; MüKoBGB/Armbüster, § 119 Rn. 20.

2. Gegenmeinung

Teilweise wird vertreten, das Schweigen müsse wegen seiner rechtsgeschäftlichen Wirkung analog § 119 BGB anfechtbar sein.

Argumente:

- Gleichlauf von Belastung und Korrekturmöglichkeit.
 - Funktionale Vergleichbarkeit mit einer Zustimmungserklärung.
 - Schutz bei Irrtum über den Inhalt des Schreibens.
-

3. Stellungnahme

Die herrschende Meinung überzeugt.

Die Bindung entsteht nicht durch privatautonome Erklärung, sondern kraft normativer Risikozuweisung im Handelsverkehr.

Eine analoge Anwendung des § 119 BGB würde die gesetzlich anerkannte Verkehrsschutzfunktion des KBS aushöhlen.

Zudem fehlt es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke.

IV. Ergebnis

Mangels anfechtbarer Willenserklärung ist § 119 BGB nicht anwendbar.

Eine Anfechtung des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist daher ausgeschlossen.

Eleganter Abschlussatz für das Examen

Das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist kein Ausdruck privatautonomer Willensbildung, sondern Ergebnis normativer Risikozuweisung im Handelsverkehr; es entzieht sich daher der Anfechtung nach § 119 BGB.

Wenn du möchtest, kann ich dir zusätzlich eine Kurzvariante (5–6 Sätze) formulieren, wie man das unter Zeitdruck in der Klausur sauber darstellt.





Sehr schön. Bitte als Fließtext mit Nachweisen ausgeben.



Gerne — hier die Ausarbeitung als **geschlossener Fließtext mit Nachweisen**, examensgeeignet formuliert:

Eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass überhaupt eine anfechtbare Willenserklärung vorliegt. Fraglich ist daher, ob das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben eine solche Willenserklärung darstellt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kommt zwar unter den Voraussetzungen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens – insbesondere nach vorangegangenen Vertragsverhandlungen zwischen Kaufleuten, zeitnahrer Absendung und fehlendem unverzüglichen Widerspruch – ein Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande. Die Bindungswirkung beruht jedoch nicht auf einer tatsächlichen Zustimmungserklärung des Schweigenden, sondern auf einer normativen Zurechnung aus Handelsbrauch (§ 346 HGB) in Verbindung mit § 242 BGB. Das Schweigen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und der kaufmännischen Klarheit als Zustimmung gewertet, ohne dass ihm der Charakter einer echten Willenserklärung zukommt (BGH NJW 1982, 1749; BGH NJW 1995, 592).

Da § 119 BGB begrifflich eine Willenserklärung voraussetzt, fehlt es damit bereits an einem tauglichen Anfechtungsgegenstand. Ein Irrtum über den Inhalt des Bestätigungsschreibens, der dazu führt, dass der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht, betrifft lediglich das Motiv für das Schweigen. Motivirrtümer sind jedoch grundsätzlich unbeachtlich. Die herrschende Literatur lehnt daher eine Anfechtung des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ab (Palandt/Ellenberger, BGB, § 119 Rn. 8; MüKoBGB/Armbrüster, § 119 Rn. 20).

Teilweise wird demgegenüber vertreten, das Schweigen müsse wegen seiner rechtsgeschäftlichen Wirkung jedenfalls analog § 119 BGB anfechtbar sein. Zur Begründung wird insbesondere auf den Gleichlauf von Belastung und Korrekturmöglichkeit verwiesen: Wer durch sein Schweigen gebunden werde, müsse diese Bindung auch durch Anfechtung beseitigen können. Diese Auffassung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Die Bindung beim kaufmännischen Bestätigungsschreiben beruht gerade nicht auf privatautonomer Willensbildung, sondern auf einer besonderen, im Handelsverkehr anerkannten Risikozuweisung. Eine Anfechtung würde die

Verkehrsschutzfunktion dieses Instituts weitgehend unterlaufen; zudem fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke, die eine Analogie rechtfertigen könnte.

Folglich ist § 119 BGB auf das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nicht anwendbar; eine Anfechtung scheidet mangels anfechtbarer Willenserklärung aus.